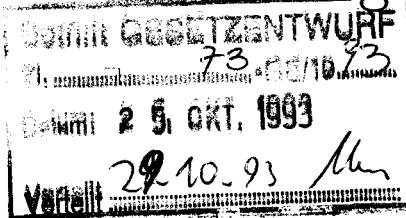


Internationaler Versöhnungsbund

International Fellowship of Reconciliation Movimiento Internacional de la Reconciliación

österreichischer Zweig

A-1080 Wien, Lederergasse 23/3/27



Tel. 0 222/408 53 32
Die Erste, BLZ 20111
Konto-Nr. 000-33928

DA. 10.10.1993 - Horaant

19.10.1993

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1993

Der Versöhnungsbund ist eine Vereinigung von Menschen, die sich aufgrund ihres religiösen Glaubens oder ihrer humanistischen Grundhaltung zur Gewaltfreiheit als Lebensweg und als ein Mittel persönlicher, sozialer und politischer Veränderung bekennen. Auf dieser Grundlage setzen wir uns für einen Abbau von Gewalt auf allen Ebenen und für die Entwicklung gewaltfreier und lebensfördernder Strukturen ein.

Aus dieser Grundhaltung heraus wollen wir im folgenden zur Novellierung des Zivildienstgesetzes 1993 Stellung beziehen:

zu §2: Wir begrüßen die Beibehaltung des Zuganges zum Zivildienst durch eine Zivildiensterklärung. Für uns stellt die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen ein fundamentales Menschenrecht dar (vgl. Erklärung der UNO-Menschenrechtskommission von 1989), das durch keine verfahrenstechnischen Vorschriften eingeschränkt werden darf. Deshalb war die ZD-Kommission für uns stets ein untaugliches Mittel zur Überprüfung des Gewissens eines Einzelnen.

Aber auch diverse Ruhens- und Ausschlußgründe vom Recht auf Abgeben einer ZD-Erklärung erscheinen in diesem Zusammenhang kritisch. Wie Erfahrungen gerade in den letzten Kriegen (2. Golfkrieg, ehem. Jugoslawien) zeigen, ist ein Wandel des Gewissens in Kriegszeiten bzw. während eines Präsenzdienstes ein häufig vorkommender Fall, der nicht durch derartige Ruhensgründe verunmöglicht werden darf.

zu §3: Hier begrüßen wir die verstärkte Orientierung des ZD auf das allgemeine Beste, das nicht deckungsgleich mit der Zivilen Landesverteidigung ist. *Wir treten deshalb für eine Ausgliederung des gesamten ZD aus der ULV bzw. für die Schaffung von "Friedensdiensten" als Alternative zu Wehr- und Zivildienst außerhalb der ULV ein.*

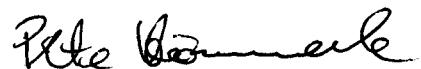
Als ersten Schritt dazu schlagen wir die Verankerung von friedenspolitischen und -pädagogischen Tätigkeiten (z.B. Bildungsarbeit zu gewaltfreier Konfliktlösung, Unterstützung konkreter Friedensinitiativen und -organisationen ...) im §3 ZDG vor. Wir glauben, daß gerade in diesem Bereich ein "besonderer Bedarf" besteht, der die Einrichtung zusätzlicher ZD-Plätze rechtfertigen würde. Wir verweisen hier besonders auf Bereiche wie Gewalt in der Schule und unter Jugendlichen, Ausländerfeindlichkeit und Integration, Gewalt in den Medien u.v.m. Tätigkeiten zur Erhaltung und zum Ausbau der Infrastruktur sind v.a. für kleinere Einrichtungen sicher hilfreich, wenn diese auch Zivildiener zugewiesen bekommen.

zu §5a: Wie schon erwähnt, treten wir prinzipiell für die Möglichkeit ein, zu jedem Zeitpunkt eine Zivildiensterklärung abgeben zu können. Dennoch kann es sinnvoll sein, für bestimmte Fälle Ruhens-, Ausschluß- oder Mängelgründe zu definieren. Diese dürfen allerdings nicht dazu führen, daß das Menschenrecht auf Wehrdienstverweigerung dadurch (in Härtefällen) außer Kraft gesetzt wird.

zu §7: Bezuglich der Dauer des ZD sind wir der Meinung, daß eine zeitliche Mehrbelastung der Zivil- gegenüber den Wehrdienern sachlich nicht gerechtfertigt ist. Wir treten deshalb für eine einheitliche Dauer von ordentlichem Zivildienst und Präsenzdienst ein. Die völlig unterschiedlichen Lebensbedingungen potentieller Wehr- bzw. ZD-Pflichtiger lassen

einen direkten Vergleich der verschiedenen Belastungskriterien nicht zu. Solange der ZD ausschließlich als Ersatzdienst konzipiert ist, ist also eine zeitliche Differenzierung keinesfalls gerechtfertigt, wie ja auch für die verschiedenen "Dienstarten" beim Bundesheer keine unterschiedliche Dauer festgelegt ist.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei den Beratungen zur ZDG-Novelle zu berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Pete Hämerle
(Vorsitzender)